



Stadt Liestal

Kanton Basel-Landschaft

Zonenplan Siedlung

**Mutation "Gewässerraum Dietrichsbrunnenbächli inkl. Einmündungs-
bereich Rösernbach"**

Planungsbericht

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

Auflageverfahren

Stand Planungsbericht: 25.09.2025



Impressum

Verfasst Namens des Stadtrates

Verfasser:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

www.stierli-ruggli.ch

info@stierli-ruggli.ch

Datum 25.09.2025

Bearbeitung Edith Binggeli-Strub

Datei-Name 40609_Ber01_Planungsbericht_GWR_Dietrichsbrunnenbächli_Auflageverfahren_20250925.docx

Inhalt

1	AUSGANGSLAGE	4
1.1	Festlegung von Gewässerräumen	4
1.2	Planungsgebiet – Abgrenzung / Ausgangslage	4
1.3	Zielsetzung	5
1.4	Gemeindebehörde	5
1.5	Planungsbüro	5
1.6	Ablauf der Planung	6
1.7	Planungsakten	7
2	PLANUNGSGRUNDLAGEN	7
2.1	Kanton	7
2.2	Gemeinde	7
2.3	Ausgangssituation Gewässerraum	8
2.4	Bestandesgarantie	8
3	PLANUNGSRESULTAT / INTERESSENSABWÄGUNG	9
3.1	Dietrichsbrunnenbächli / Einmündungsbereich Rösernbach	9
4	KANTONALE VORPRÜFUNG	14
5	MITWIRKUNGSVERFAHREN	15
6	BESCHLUSSFASSUNGSVERFAHREN	15
7	AUFLAGE	15
8	GENEHMIGUNGSANTRAG	15

1 Ausgangslage

1.1 Festlegung von Gewässerräumen

Gesetzliche Grundlagen

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt nun der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz vorgegebenen Verpflichtungen nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümergebunden festzulegen. Im Landschaftsgebiet und bei kant. Nutzungsplänen legt der Kanton die Gewässerräume fest. In Schnittbereichen zwischen der Siedlung und Landschaft können sich die Gemeinde und der Kanton einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen.

Übergangsbestimmung gem. GschV

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume in den Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fliessgewässern mit einer bis zu 12 Meter breiten Gerinnesohle beträgt dieser beidseitig 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fliessgewässer sowie für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche > 0.5 ha.

Mit vorliegender Planung betroffenes Gewässer

Das Dietrichsbrunnenbächli befindet sich teilweise innerhalb des kantonalen Nutzungsplanes "Psychiatrische Klinik Hasenbühl", wo bereits rechtskräftig ein Gewässerraum ausgeschieden wurde (BUD-Entscheid Nr. 93 vom 20.03.2019).

Ausserhalb der kantonalen Nutzungszone liegt das Dietrichsbrunnenbächli in einer kommunalen öW+A-Zone und fliesst teilweise offen oder es ist eingedolt. Für diesen Abschnitt ist vorliegend ein Gewässerraum auszuscheiden.

1.2 Planungsgebiet – Abgrenzung / Ausgangslage

Aufgrund des Projektentwicklungsstandes Neubau Wohnhaus inclusioplus hat die Psychiatrie Baselland bei der Stadt Liestal den Antrag gestellt, für das Dietrichsbrunnenbächli das weitere Planungsverfahren vorzuziehen. Die Gesamtplanung Gewässerraumfestlegung innerhalb des Siedlungsgebietes inkl. Dietrichsbrunnenbächli haben, bis Stand Januar 2025 das Vorprüfungsverfahren und das Mitwirkungsverfahren durchlaufen (siehe Resultat in Kapitel 4 und 5).

Der geplante Neubau Wohnhaus inclusioplus stellt einen weiteren Meilenstein in der Campusentwicklung der Psychiatrie Baselland dar und bietet ein umfassendes Betreuungsangebot an modernen Wohnformen für Personen mit Beeinträchtigungen mit der Wirkabsicht zu Selbstbefähigung in einer normalisierten Lebenssituation. Die Umsetzung soll raschmöglichst erfolgen können. Hierfür ist ein rechtskräftig ausgeschiedener Gewässerraum für das Dietrichsbrunnenbächli (mit offenem Wasserlauf) erforderlich.

Die Stadt Liestal scheidet den Gewässerraum innerhalb des Zonenplanes Siedlung aus. Der Gewässerraum des Dietrichsbrunnenbächli, welcher auch den kantonalen Nutzungsplan Psychiatrische Klinik "Hasenbühl" tangieren wird, ist nicht Gegenstand vorliegender Planung. Die Hoheit für kantonale Nutzungsplanungen liegt beim Kanton, entsprechend ist die Stadt Liestal nicht befugt, kommunale Gewässerräume innerhalb kantonalen Nutzungsplanungen festzulegen.

1.3 Zielsetzung

Mit vorliegender Mutation zum Zonenplan Siedlung soll für das Dietrichsbrunnenbächli inkl. Einmündungsbereich Rösernbach (Bereich ohne Gewässerraumausscheidung) ein Gewässerraum definiert werden und die entsprechenden noch ausstehenden Planungsphasen in einem separaten Verfahren vorgezogen werden.

1.4 Gemeindebehörde

Die Bearbeitung der Mutation "Gewässerraum" wurde durch den Stadtrat begleitet, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsergebnisse verabschiedet. Die Abteilung Planung / Baubewilligungen hat zusammen mit dem Planungsbüro die Grundlagen erarbeitet und den Stadtrat phasengerecht über den Stand der Planung informiert.

Mitglieder des Stadtrates zum Zeitpunkt der Planungsarbeiten bzw. Beschlussfassung:

• Daniel Spinnler	Präsident
• Marie-Theres Beeler	Vizepräsidentin
• Lukas Felix	Mitglied
• Pascale Meschberger	Mitglied
• Daniel Muri	Mitglied

An der Planung beteiligte Mitarbeiter der Stadtverwaltung:

• Heinz Plattner	Abteilungsleiter Planung
• Romano Lanzi	Projektleiter

1.5 Planungsbüro

Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen.

Verantwortlich für die Planungsarbeiten: Edith Binggeli-Strub

1.6 Ablauf der Planung

Es ist hier anzumerken, dass bis vor die Beschlussfassung, das Dietrichsbrunnenbächli in der Gesamtgewässerraumplanung behandelt wurde (siehe nachfolgender Abschnitt A.).

A. Dietrichsbrunnenbächli in Gesamtplanung Gewässerraumfestlegung integriert

– Entwurf Mutation Gewässerraum	<i>August bis Oktober 2022</i>
– Runder Tisch mit Gemeinde, ARP, TBA	<i>24. August 2022</i>
– Bereinigung Planungsinstrumente	<i>bis Juni 2023 durch Planungsbüro</i>
– Freigabe durch den Stadtrat z.H. kantonaler Vorprüfung	<i>20. Juni 2023</i>
– Eingabe der Planungsinstrumente in kantonales Vorprüfungsverfahren	<i>30. Juni 2023</i>
– Erhalt Vorprüfungsbericht / Stellungnahmen kant. Fachstellen	<i>17. Oktober 2023</i>
– Bereinigung Planungsinstrumente	<i>Oktober 2023 – Mai 2024</i>
– Freigabe durch den Stadtrat z.H. öffentlicher Mitwirkung	<i>18. Juni 2024</i>
– Öffentliches Mitwirkungsverfahren	<i>8. August 2024 bis zum 6. September 2024</i>

B. Weitere separate Planungsschritte für das Dietrichsbrunnenbächli

– Resultat öffentliches Mitwirkungsverfahren	<i>Keine Eingabe zum Dietrichsbrunnenbächli inkl. Einmündungsbereich Rösernbach eingegangen.</i>
– Separate Planungsdokumente für das Dietrichsbrunnenbächli erstellen (Mutationsplan, Planungsbericht)	<i>Februar / März 2025</i>
– Beschlussfassung durch den Stadtrat	
– Beschlussfassung durch den Einwohnerrat	<i>24.09.2025</i>
– Auflageverfahren	<i>09.10.2025 – 07.11.2025</i>
– Genehmigungsverfahren	<i>ausstehend</i>

1.7 Planungsakten

1.7.1 Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente

- Mutation "Gewässerraum Dietrichsbrunnenbächli inkl. Einmündungsbereich Rösernbach" zum Zonenplan Siedlung

1.7.2 Orientierende Dokumente

- Planungsbericht (Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV)

2 Planungsgrundlagen

2.1 Kanton

Die Gewässerraumausscheidung tangiert im Randbereich den Regionalen Detailplan psychiatrische Klinik Hasenbühl (kant. Nutzungsplan) und darin namentlich die öW+A-Zone mit Zweckbestimmung psychiatrische Klinik Hasenbühl. Innerhalb der kantonalen Nutzungsplanung liegt die Ausscheidung des Gewässerraumes in der Hoheit des Kantons. Die Stadt Liestal hat im Mutationsplan orientierende Inhalte dargestellt.

2.2 Gemeinde

Auf kommunaler Ebene sind für das Dietrichsbrunnenbächli (Teil Zonenplan Siedlung) für den offenen Abschnitt keine Uferschutzzonen ausgeschieden. Ebenso für den Verlauf bis zum Rösernbach wo, das Dietrichsbrunnenbächli heute unterirdisch verläuft.

Im Einlaufbereich des Dietrichbrunnenbächlis in den Rösernbach wird der Gewässerraum für den Rösernbach ebenfalls in diesem Verfahren ausgeschieden, damit die Überbauung nicht in Konflikt mit allenfalls noch nicht rechtsgültigen Gewässerraumfestlegungen des Rösernbachs steht.

2.3 Ausgangssituation Gewässerraum

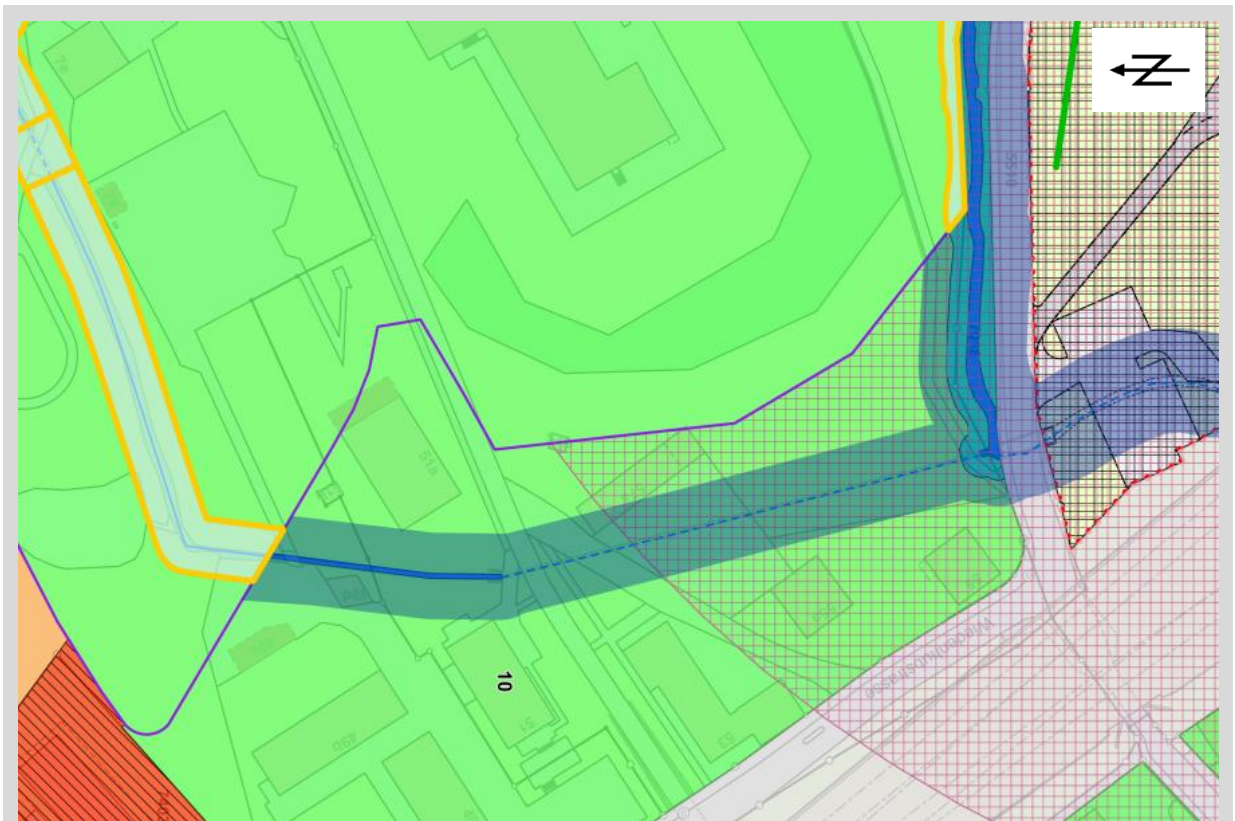


Abbildung 1: Ausschnitt mit festgelegtem Gewässerraum (gelb umrandet) innerhalb kant. Nutzungsplan und übergangsrechtlichem Gewässerraum (blau) sowie den Grundnutzungszonen öW+A (kommunal / kantonal) ; Quelle: geoview.bl.ch, Stand Februar 2025

2.4 Bestandesgarantie

Rechtmässig erstellte Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand geschützt. Dies bedeutet, dass sie nicht entfernt werden müssen und bauliche Massnahmen, die für den Erhalt der Anlagen notwendig sind, zulässig sind.

Gestützt auf § 109a RBG (in Kraft seit 01.05.2022) dürfen zudem bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum: a. erhalten werden; b. angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt und im Übrigen die Bedingungen von § 109 (bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen) eingehalten werden.

3 Planungsresultat / Interessensabwägung

Im Folgenden wird der Gewässerraum für das Dietrichsbrunnenbächli inkl. Einmündungsbereich Rösernbach hergeleitet und das Planungsresultat entsprechend begründet. Eine Anpassung der Zonenreglemente ist grundsätzlich nicht notwendig, da die zulässigen Nutzungen im Gewässerraum in der Gewässerschutzverordnung geregelt sind.

Die **Gewässerräume** werden gemäss den Vorgaben des Bundes definiert, wobei sich die Breiten als auch die Vorgaben zur Bewirtschaftung dieser Flächen konsequent nach diesen bundesrechtlichen Vorgaben richten (GschG und GSchV). Gewässerräume werden bei Fliessgewässern meist als überlagernde Korridore entlang der Gewässerachse definiert. Die Flächen werden grundsätzlich symmetrisch entlang des Gewässernetzes definiert, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse oder der vorbestandenen Situation. In erster Linie soll mit der Definition der Gewässerräume der Raumbedarf für Fliessgewässer auch künftig sichergestellt werden.

3.1 Dietrichsbrunnenbächli / Einmündungsbereich Rösernbach

3.1.1 Ausgangslage / Planungshoheit

Kleingewässer / teilweise eingedolt / keine Gewässerbaulinien vorhanden / erhebliche Hochwassergefährdung beim offenen Abschnitt / kein kantonales Wasserbaukonzept und somit keine Revitalisierungsvorhaben / kein dicht überbautes Gebiet / kantonale Planung im Randbereich vorhanden / Bestandteil kommunale und kantonale OeWA-Zone / Koordinationsbedarf Planungshoheit.

In Zusammenhang mit dem Neubau Wohnhaus inclusioplus soll das eingedolte Dietrichsbrunnenbächli offengelegt werden. Aufgrund der Lage des neu ausgedolten Gewässers wird Gewässerraum den kantonalen Nutzungsplan (Regionaler Detailplan "Hasenbühl", RRB Nr. 142 vom 14. Januar 1971) minimal überlagern. Mit vorliegender Planung legt die Stadt Liestal den Gewässerraum nur innerhalb des Zonenplanes Siedlung fest. Orientierend wird im Mutationsplan auf die Restfläche innerhalb des kantonalen Nutzungsplanes hingewiesen, wo der Kanton den Gewässerraum festlegen wird. Eine gesamthafte Festlegung ist nicht möglich, da unterschiedliche Planungshoheiten vorherrschen.

3.1.2 Interessenbeurteilung

Natürliche Gerinnesohlenbreite

Für das Dietrichsbrunnenbächli ist gemäss kantonalem Gewässerkataster innerhalb des Siedlungsgebietes keine Gerinnesohlenbreite (GSB) bestimmt.

Das Gewässer fliesst offen durch das Siedlungsgebiet, bevor es ca. die letzten 100 m bis zur Einmündung in den Rösernbach eingedolt ist.

Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist herzuleiten.

Es ist kein natürlich fließender Abschnitt zur Plausibilisierung der Breite des Dietrichsbrunnenbächli vorhanden. Jedoch wird, weil es sich um ein Kleingewässer handelt, angenommen, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite kleiner als 2 Metern ist.

Weiter kann die Festlegung des Kantons im Rahmen Kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum Psychiatrische Klinik "Hasenbühl" mit Rechtskraftbescheinigung Entscheid Nr. 93 vom 20.03.2019 als Grundlage herbeigezogen werden.



Minimale Breite Gewässerraum

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleine Fließgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV).

Diese Bestimmung kommt für das Dietrichsbrunnenbächli zur Anwendung.

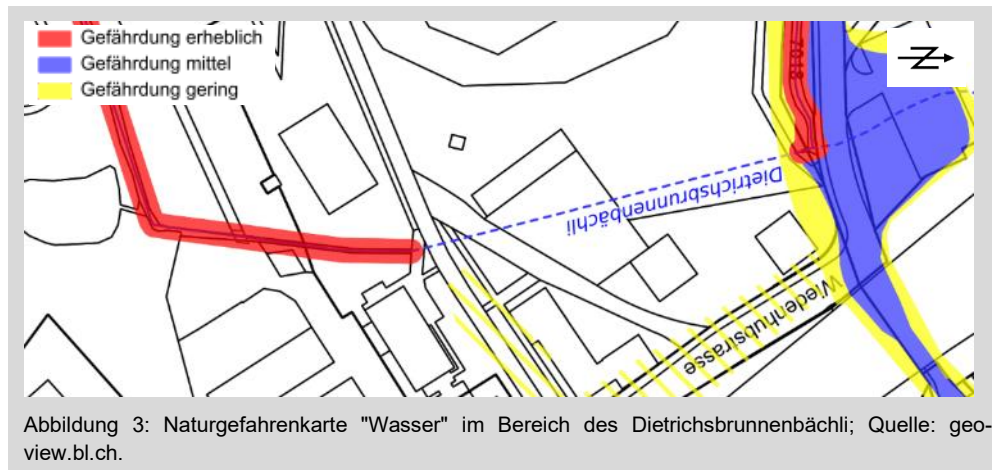
Mit 11.0 Metern schliesst der Gewässerraum zudem naht- und versatzlos an den Gewässerraum der kantonalen OeWA mit der Zweckbestimmung "Psychiatrische Klinik Hasenbühl" an (Kantonaler Nutzungsplan Gewässerraum, 17. Januar 2019).

Hochwasserschutz (HWS)

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor.

Es sind keine Gewässerbaulinien vorhanden.

Für den offenen Gewässerabschnitt herrscht gemäss Naturgefahrenkarte eine erhebliche Überschwemmungsgefährdung. Diese kommt jedoch vollständig im definierten Gewässerraum zu liegen.



Revitalisierung	In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist keine Revitalisierung des Gewässers vorgesehen.
Natur- / Landschaftsschutz	In Bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz sind keine übergeordneten Vorgaben vorhanden. Durch die Offenlegung des heute eingedolten Abschnittes erfolgt ein Mehrwert für die Natur.
Ortsbild- / Denkmalschutz	Es ist der ISOS Perimeter XXII XXII (Hang mit Wiesenland um Kantonale Psychiatrische Klinik Hasenbühl) mit dem Erhaltungsziel a vorhanden. Für das Klinikgebäude der Psychiatrischen Klinik Hasenbühl gilt das Erhaltungsziel A (0.0.42) Es liegen jedoch keine Bestimmungen zum Dietrichsbrunnenbächli vor. Es sind keine BIB Objekte vorhanden.
Dicht überbautes Gebiet	Das Dietrichsbrunnenbächli fliesst nicht durch dicht überbautes Gebiet.
Eingedolte Abschnitte	Das Dietrichsbrunnenbächli fliesst ca. 100 m eingedolt im Siedlungsgebiet. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist aufgrund des Neubauprojekts inclusioplus keine Option.

Ermittlung und Beurteilung der Interessen:

Hochwasserschutz: Für den eingedolten Abschnitt des Dietrichsbrunnenbächlis besteht keine Hochwassergefährdung. Die Mindestanforderungen der kantonalen "Arbeitshilfe Gewässerraum" (ARP) bezüglich Hochwasserschutz können momentan auch ohne die Definition eines Gewässerraumes eingehalten werden.

Revitalisierungen: In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist keine Revitalisierung vorgesehen. Die Platzverhältnisse lassen grundsätzlich eine Offenlegung des Gewässers zu. Die Offenlegung erfolgt im Rahmen des Neubauprojektes "inclusioplus".

Natur- und Landschaftsschutz: In Bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz sind keine übergeordneten Vorgaben vorhanden. Die Offenlegung dient hingegen der Förderung der Biodiversität.

Ortsbild- und Denkmalschutz: Es ist der ISOS Perimeter XXII (Erhaltungsziel a) und das Einzelelement 0.0.42 (Klinik, Erhaltungsziel A) vorhanden. Es liegen jedoch keine Aussagen zum Dietrichsbrunnenbächli vor.

Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.

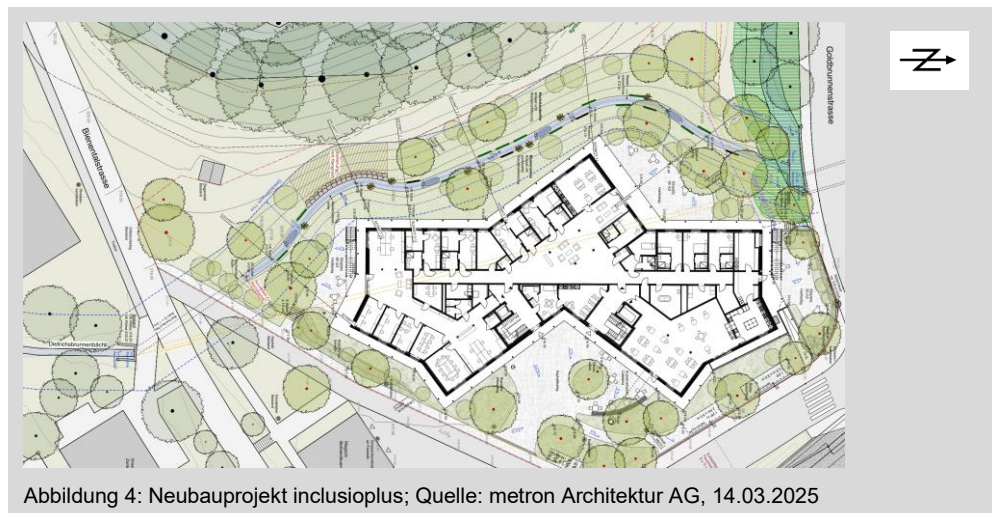
Siedlungsentwicklung: Für die OeWA mit der Zweckbestimmung "Kantonale Psychiatrischen Dienste" ist ein Neubauprojekt vorhanden, welches eine Ausdolung in diesem Abschnitt vorsieht. Dieses ist bei der Ausscheidung des Gewässerraumes berücksichtigt worden.

Schlussfolgerung (minimaler Gewässerraum):

Da keine zentralen Argumente gegen eine Ausdolung sprechen, wird für den gesamten eingedolten Abschnitt ein symmetrischer minimaler Gewässerraum von 11.00 Metern gelten.

OeWA-Zone im Speziellen

Kommunale OeWA Zweckbestimmung "Kantonale Psychiatrische Dienste". Es liegt ein Neubauprojekt inklusive Ausdolung und Verlegung des Dietrichsbrunnenbächli vor. Die Daten sind vom Projektverfasser übernommen worden und in die Gewässerraumausscheidung eingeflossen.



Asymmetrische Festlegung

Das ausgedolte Dietrichsbrunnenbächli kann innerhalb des Gewässerraumes mäandrieren, was zu einer leicht asymmetrischen Festlegung des Gewässerraumes führt. Die Grundlage für den Verlauf des Dietrichsbrunnenbächli liefert das Projekt "inclusioplus", das den Aussenraum und die Freilegung des Gewässers mitgeplant hat.

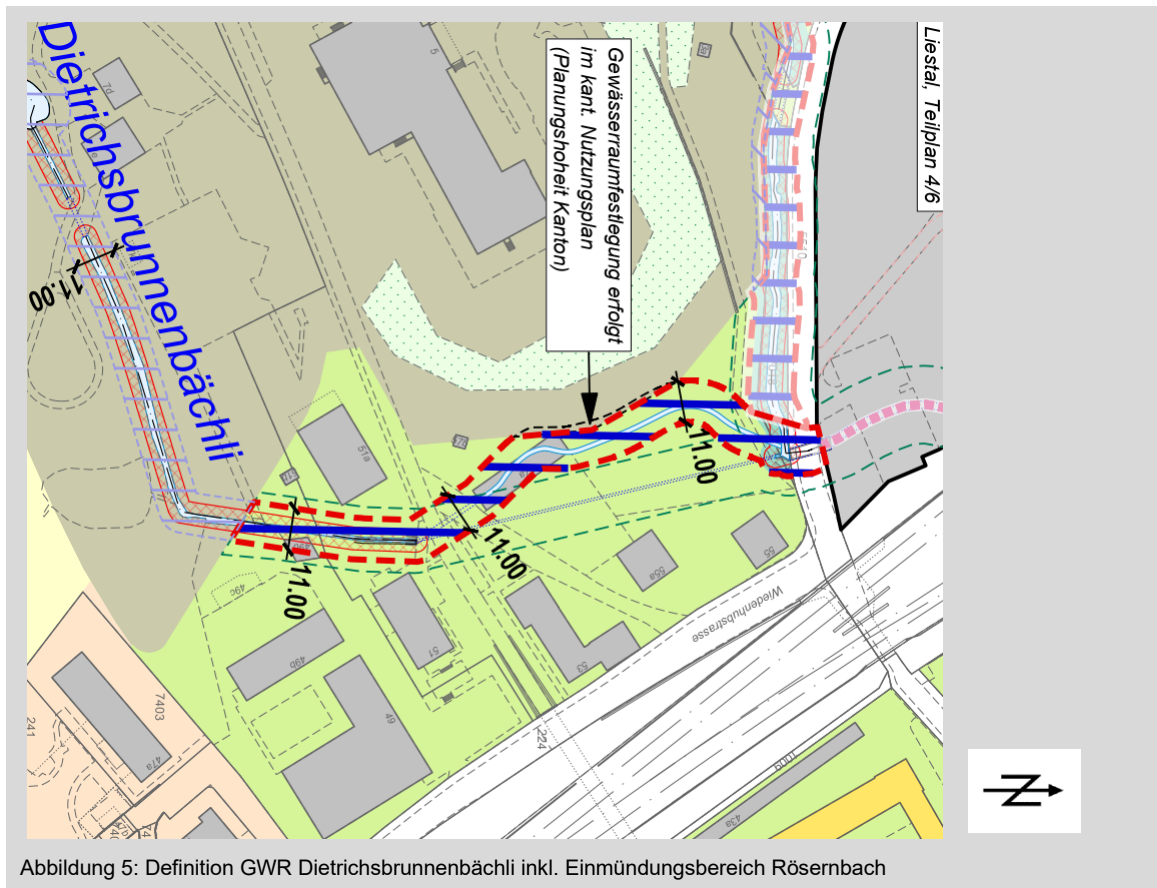
Planungshoheit	Mit vorliegender Planung legt die Stadt Liestal den Gewässerraum nur innerhalb des Zonenplanes Siedlung fest. Orientierend wird im Mutationsplan auf die Restfläche innerhalb des kantonalen Nutzungsplanes hingewiesen, wo der Kanton den Gewässerraum festlegen wird. Eine gesamthafte Festlegung ist nicht möglich, da unterschiedliche Planungshoheiten vorherrschen (Abklärung bei kant. Fachstelle).
Einmündungsbereich Rösernbach	Der Rösernbach wird im Einmündungsbereich in vorliegende Gewässerraumauscheidung miteinbezogen. Die Festlegung folgt in diesem Bereich der ausgeschiedenen und rechtskräftigen kommunalen Uferschutzzone.

3.1.3 Abwägung der Interessen für das Dietrichsbrunnenbächli

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für das Dietrichsbrunnenbächli eine Gewässerraumbreite von 11 m plausibel hergeleitet. Das Dietrichsbrunnenbächli weist Potential zur Ausdolung und Revitalisierung auf und im Gewässerraum kommt der Perimeter der erheblichen Hochwassergefahr zu liegen. Mit der Festlegung eines Gewässerraumes von 11 m wird zudem naht- und versatzlos an den Gewässerraum des kantonalen Nutzungsplanes für die OeWA mit Zweckbestimmung "Psychiatrische Klinik Hasenbühl" angeknüpft.

Im Einmündungsbereich des Rösernbach folgt der Gewässerraum für den Rösernbach der Uferschutzzone. Die Abgrenzung im Einmündungsbereich durch die Uferschutzzone ist begründbar, da eine technische Abgrenzung im Bereich des asymmetrischen Einlaufschachtes schwer konstruierbar und nachvollziehbar ist.

Fazit: Für das Dietrichsbrunnenbächli wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11 Metern festgelegt. Im Einmündungsbereich in den Rösernbach folgt der Gewässerraum der rechtskräftig ausgeschiedenen Uferschutzzone.



4 Kantonale Vorprüfung

Die Gesamtplanung Gewässerraumfestlegung innerhalb des Siedlungsgebietes von Liestal wurde dem Kanton zur Stellungnahme zugestellt. Das Dietrichsbrunnenbächli war zu diesem Zeitpunkt Bestandteil der Gesamtplanung. Das Resultat der kantonalen Vorprüfung vom 17. Oktober 2023 hat allgemeine Hinweise festgehalten, die in die Gewässerraumplanung eingearbeitet wurden. Für das Dietrichsbrunnenbächli sind im Rahmen der Stellungnahme des Kantons keine zwingenden Vorgaben formuliert worden, die es im Speziellen umzusetzen galt.

Da der Gewässerraum den kantonalen Nutzungsplan (Regionaler Detailplan psychiatrische Klinik Hasenbühl (14.01.1971)) tangieren wird, hat die Stadt Liestal bei der kant. Fachstelle abgeklärt, wer die Planungshoheit für die Gewässerraumplanung im Bereich des kant. Nutzungsplanung innehat. Die Rückmeldung hat ergeben, dass sich die Stadt Liestal auf die Festlegung innerhalb des Zonenplanes Siedlung zu beschränken hat.

5 Mitwirkungsverfahren

Für die Gesamtplanung Gewässerraumfestlegung innerhalb des Siedlungsgebietes von Liestal wurde das öffentliche Mitwirkungsverfahren vom 8. August 2024 bis zum 6. September 2024. Das Dietrichsbrunnenbächli war zu diesem Zeitpunkt Bestandteil der Gesamtplanung.

Zum Dietrichsbrunnenbächli inkl. Einmündungsbereich Rösernbach sind keine Eingaben erfolgt, die eine Anpassung der Gewässerraumplanung erforderlich machen. Entsprechend kann auf die Erstellung, separat nur für das Dietrichsbrunnenbächli, verzichtet werden.

6 Beschlussfassungsverfahren

Stadtrat Liestal: Wird noch ergänzt.

Einwohnerrat Liestal: Der Einwohnerrat Liestal hat den Gewässerraum Dietrichsbrunnenbächli inkl. Einmündungsbereich Rösernbach am 24.09.2025 einstimmig beschlossen.

7 Auflage

Die Planauflage mit Einsprachemöglichkeit dauert während 30 Tagen vom 09.10.-07.11.2025.

..... das Ergebnis der Planauflage wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

8 Genehmigungsantrag

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

Liestal, im September 2025

Namens des Stadtrates

Der Präsident:

Der Stadtverwalter:

Daniel Spinnler

René Frei a.i.